

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 21. Dezember 2010

Gestützt auf § 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 27. Oktober 2010 erlässt der Gemeinderat Arlesheim nachstehende Vollzugsbestimmungen:

A. Bestattungswesen

(Die in Klammern gesetzten Paragraphen verweisen auf das Reglement. Dort, wo der Verweis fehlt, ist § 4 Grundlage der Bestimmungen.)

§ 1 Gemeindebeitrag (§ 7 Abs. 2 Friedhofreglement)

Die Gemeinde richtet den Angehörigen gemäss § 7 Absatz 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements pauschal CHF 660 bei einer Erdbestattung und CHF 800 bei einer Urnenbestattung aus.

§ 2 Anordnungen für die Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

² Die Gemeindeverwaltung setzt mit der Trauerfamilie und auf Wunsch mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Stellen.

§ 3 Publikation

Die Gemeindeverwaltung veranlasst auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Bekanntmachung der Bestattung in den hierfür vorgesehenen Anschlagstellen und Tageszeitungen.

§ 4 Zeit

¹ Die Bestattungen werden in der Regel wie folgt angesetzt:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr. In Ausnahmefällen können Bestattungen bis 16:00 Uhr angesetzt werden.

² An Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 5 Überführung des Leichnams

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Leichnam spätestens 24 Stunden vor der Bestattung abgeholt und im Aufbahrungsraum des Friedhofs aufgebahrt.

² Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport des Leichnams erfolgen durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 6 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung ist sowohl bei Erd-, als auch bei Urnenbestattungen möglich. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

² Die Aufbahrung an anderen geeigneten Orten ist möglich.

³ Die Aufbahrungsdauer beträgt maximal 5 Arbeitstage.

§ 7 Öffentliche Bestattung

Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann die Gemeindeverwaltung eine stille Bestattung anordnen.

§ 8 Bestattungsfeier

¹ Die Organisation der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.

² Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

³ Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.

⁴ Die Gemeinde führt die Bestattung vor oder während der Feier durch. Wollen die Angehörigen die Urne oder den Sarg während der Feier in der Abdankungshalle oder der Kirche vor Ort haben, so ist es Sache der Angehörigen, den Transport und die Bestattung zu organisieren beziehungsweise einen Bestatter damit zu beauftragen.

⁵ Die Einrichtung und das Mobiliar der Abdankungshalle dürfen nicht verändert werden.

§ 9 Bestattungsort

¹ Bestattungen sind nur auf dem Friedhof „Bromhübel“ zulässig.

² Das Verstreuen der Totenasche auf Gemeindeland setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

³ Das Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhof ist nicht erlaubt.

§ 10 Blumenschmuck

Die Ausschmückung von Sarg, Aufbahrungsraum und Kirche ist Sache der Angehörigen.

§ 11 Bewilligung des Gemeinderats für auswärts niedergelassene Personen (§ 8 Friedhofreglement)

¹ Der Gemeinderat kann die entgeltliche Bestattung³⁾ auswärts niedergelassener Personen bewilligen, wenn

- a. die Person nur vorübergehend auswärts niedergelassen war,
- b. die Person sich nach mehr als zehnjähriger Dauer in Arlesheim altershalber auswärts niedergelassen hat,
- c. die Person einen engen Bezug zu Arlesheim nachweist.³⁾

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann die Bestattung in begründeten Ausnahmefällen im Gemeinschaftsgrab bewilligt werden.

³ (entfällt)³⁾

B. Friedhofwesen

1. Allgemeines

§ 12 Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.

² Die Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Gottesdienste und Beerdigungsfeiern dürfen nicht gestört werden.

⁴ Kleinkindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

⁵ Insbesondere sind in allen Friedhofanlagen untersagt:

- a. das lärmige Spielen
- b. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
- c. das Mitführen von Hunden

§ 13 Zuweisung der Grabstätte

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

§ 14 Kennzeichnung der Grabstätte

Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein einheitliches, provisorisches Grabmal. Es wird spätestens nach zwei Jahren entfernt.

§ 15 Gräberbuch

Das Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Grabnummer
- b. Name der Person
- c. Datum der Bestattung

2. Gräber

§ 16 Gräberarten

¹ Es bestehen folgende Gräberarten:

- | | |
|--|--------|
| a. Reihengräber für Erdbestattungen | Feld A |
| b. Reihengräber für Urnenbestattungen | Feld C |
| c. Familiengräber für Erdbestattungen | Feld D |
| d. Familiengräber für Urnenbestattungen | Feld E |
| e. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen | Feld F |
| f. Gemeinschaftsgrab | Feld G |
| g. Schmetterlingsgrab ²⁾ | |

² Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen zugelassen. Die Namen der Personen können auf einer Erinnerungstafel eingetragen werden. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

³ Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind und somit keine Rechtspersönlichkeit erlangen, dürfen bei der Gedenkstätte im Gemeinschaftsgrab (Schmetterlingsgrab) bestattet werden. Auf Wunsch gilt dies auch für Kinder mit Rechtspersönlichkeit, die kurz nach der Geburt verstorben sind. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinstsarg oder nach Möglichkeit in einer Urne. Im Schmetterlingsgrab werden nur jene Kinder bestattet, deren Eltern in Arlesheim niedergelassen sind.²⁾

§ 17 Nachträgliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich die Bestattung von zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen und einer Urne im Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. In den Familiengräbern für Erdbestattungen können pro Grabeinheit zusätzlich drei Urnen bestattet werden.

² Die Ruhedauer eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin eine Urnenbestattung erfolgt. In jedem Fall haben die Angehörigen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis erlangt haben.

§ 18 Grabmasse

<i>Masse in cm</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
<i>Reihengräber Erdbestattungen</i>			
- Ab dem 10. Altersjahr	180	90	200/150
- Kinder bis 10. Altersjahr	120	70	120
<i>Reihengräber Urnenbestattungen</i>			
	100	60	80
<i>Familiengräber Erdbestattungen</i>			
- 1 Einheit (2 Särge)	180	90	200/150
- 2 Einheiten (4 Särge)	180	180	200/150
<i>Familiengräber Urnenbestattungen</i>			
- 1 Einheit (2 Urnen)	100	60	80
- 2 Einheiten (4 Urnen)	100	120	80

§ 19 Einfassung der Gräber

Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 20 Anpflanzung

¹ Die Grundbepflanzung wird durch die Friedhofgärtnerei zu Lasten der Gemeinde ausgeführt und darf nicht entfernt werden.

² Die individuelle Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Sie können für die Ausführung auch eine Gärtnerei oder die Gemeinde beauftragen. Wird ein Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen, so bestimmt diese über die Art der Bepflanzung.

³ Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Sie dürfen weder die benachbarten Gräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild des Friedhofs stören. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die Friedhofgärtnerei ausgeführt.

⁴ Dauerbepflanzungen dürfen erst nach Setzen des Grabmals erfolgen. In der Regel geschieht dies nach einem Jahr ab Beisetzung.

§ 21 Grabschmuck

Dauer-Grabschmuck aus Metall, Glas oder Kunststoff ist nicht zulässig.

3. Grabmäler

§ 22 Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten sind genau einzutragen. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10, Format A4) einzureichen.

³ Die Ausführungsarbeiten, insbesondere das Stellen des Grabmals, dürfen erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler (§ 14 Friedhofreglement)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 müssen alle Flächen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein. Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen der Steine ist nicht erlaubt.

² Fels- und Naturformen, natürliche Strukturen und Bruchstellen sind zulässig, sofern sie sich im Rahmen der vorgeschriebenen Masse einordnen lassen.

§ 24 Schrift und Schmuck (§ 14 Friedhofreglement)

¹ Schrift- und Schmuckformen müssen mit dem Grabmal eine harmonische Einheit bilden und sollen handwerklich ausgeführt werden.

² Unzulässig sind:

- a. naturalistische Bildreliefs, Radierungen
- b. Portraitdarstellungen, Fotografien auf Grabmälern
- c. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
- d. Gold- und Silberschriften sowie Metall- und Kunststoffschriften

³ ...¹⁾

⁴ Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

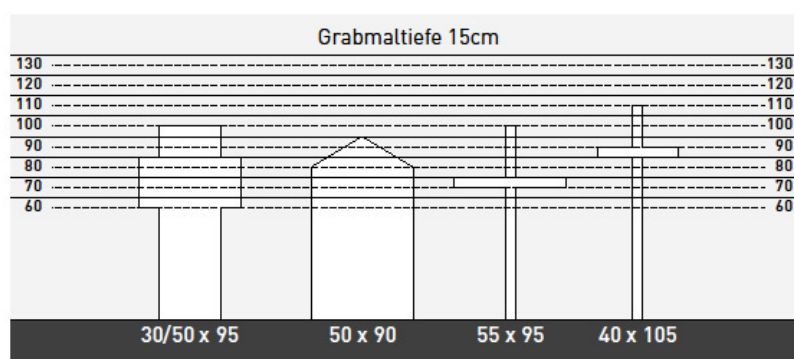
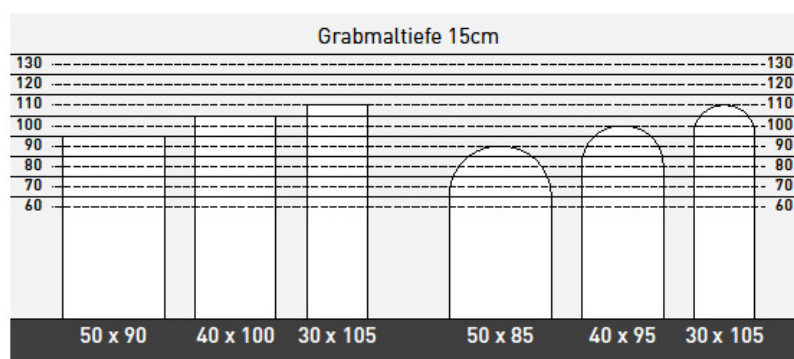
§ 25 Grabmalgrösse

¹ Für Grabmäler gelten die folgenden Maximalmasse in Zentimetern:

Stehende Grabmäler:

	Breite	Tiefe	Höhe
Feld A (Reihengrab Erdbestattung)			
- Grundmass	50	15	90
	oder	15	100
	oder	15	105
- Steinkreuze mit Säulenbreite max. 30 cm	50 <i>(Balkenbreite)</i>	15	95
- Holz und Metallkreuze mit Säulenbreite max. 30 cm	55	15	95
	oder	15	105
	<i>(Balkenbreite)</i>		

Skizze Grabmäler Feld A:



Mst. 1:20

	Breite	Tiefe	Höhe
Feld D (Familiengrab Erdbestattung): (Grabmäler freistehend und Wandmontage)			
- 1 Einheit (2 Särge)	70	15	110
- 2 Einheiten (4 Särge)	100	15	110
- Holz und Metallkreuze mit Säulenbreite max. 45 cm	80	15	125
	(Balkenbreite)		
Feld F (Kindergrab): - ausschliesslich in Holz	30	15	80

Liegende Grabmäler:

	Breite	Tiefe	Höhe
Feld A (Reihengrab Erdbestattung):	50	50	15
oder	45	55	15
oder	40	60	15
Feld C (Reihengrab Urnenbestattung):	40	40	15
Feld E (Familiengrab Urnenbestattung):			
- 1 Einheit (2 Urnen)	50	40	15
- 2 Einheiten (4 Urnen)	70	40	15

² Die Dicke des Reliefs ist frei, sofern es nicht mehr als die obere Hälfte des Steins beansprucht.

³ Eine zusätzliche Bodenplatte ist zulässig

Feld A: bei Holz- oder Metallkreuzen oder zusätzlichen Urnenbestattungen eine liegende Platte von max. 0.15 m²,

Feld D: bei 1 Grabeinheit von 0.20 m², bei 2 Grabeinheiten von 0.30 m².

⁴ Bei Naturformen kann von den Maximalmassen bis zu 5 cm abgewichen werden, die max. Sichtfläche darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 26 Setzen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung der Friedhofgärtnerei gesetzt werden. Diese können in der Regel aufgestellt werden:

- › auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- › auf Erdbestattungsgräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Diese Frist kann von der Friedhofgärtnerei aus technischen Gründen verlängert werden.

² Vor dem Setzen der Grabmäler ist der Zeitpunkt mit der Friedhofgärtnerei zu vereinbaren.

³ Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.

§ 27 Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten. Werden die Grabmäler trotz Aufforderung der Friedhofgärtnerei nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

4. Pflege und Unterhalt der Grabstätten

§ 28 Pflege der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Trotz erfolgloser Aufforderung vernachlässigte Grabstätten werden nach zwei Wochen von der Friedhofgärtnerei abgeräumt und mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten werden den Angehörigen berechnet.

§ 29 Ordnungswidrige Anlagen

Die Friedhofgärtnerei ist ermächtigt, Anpflanzungen, Fundamente und Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, nach erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigungsansprüche auf Kosten der Angehörigen beseitigen oder abändern zu lassen.

§ 30 Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Gräber zufolge Ablaufs der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen mittels amtlicher Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können von der Friedhofgärtnerei abgeräumt werden.

§ 31 Abfälle

Welke Kränze, Blumen, Grabschmuck usw. müssen getrennt entsorgt werden. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

§ 32 Strafbare Handlungen

¹ Jede Beschädigung von Friedhofanlagen ist strafbar.

² Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen, das Entfernen oder Verstellen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen, der Geräte und Gebäude sind verboten.

C. Gebührenordnung

§ 33 Bestattungsgebühr für auswärtige Personen (§ 8 Friedhofreglement)⁴⁾

Die Bestattungsgebühr gemäss § 8 Absatz 2 des Reglements beträgt CHF 1'500.

§ 34 Benützungsgebühren für auswärtige Personen (§ 8 Friedhofreglement)⁴⁾

Die Benützungsgebühren gemäss § 8 Absatz 3 des Reglements betragen für:

a. Reihengrab:	Erdbestattungen Felder A	CHF 3'000
b. Reihengrab:	Urnenbestattungen Feld C	CHF 1'500
c. Kindergrab:	Feld F	CHF 1'000
d. Familiengrab:	Erdbestattungen Feld D	CHF 3'000
e. Familiengrab:	Urnenbestattungen Feld E	CHF 1'500
f. Gemeinschaftsgrab:	Feld G	CHF 1'500
g. Urnenbestattung im Reihengrab einer verstorbenen Person:	Felder A/C	CHF 1'500

§ 35 Benützungsggebühr für die Nutzung der Abdankungshalle durch auswärtige Personen (§ 8 Friedhofreglement)⁴⁾

Die Gebühr für die Benutzung der Abdankungshalle beträgt CHF 1'000.

§ 36 Benützungsggebühren für Familiengräber (§ 11 Friedhofreglement)

Die ordentlichen Benützungsggebühren betragen bei der:

a. Erdbestattung	1 Einheit	CHF 4'000
b. Erdbestattung	2 Einheiten	CHF 8'000
c. Urnenbestattung	1 Einheit	CHF 1'500
d. Urnenbestattung	2 Einheiten	CHF 3'000

§ 37 Grabunterhalt

Die jährliche Aufwandpauschale für das zweimalige Anpflanzen nach Wahl der Friedhofgärtnerei beträgt:

a. Reihengrab:	Erdbestattungen Feld A	CHF	250
b. Reihengrab:	Urnenbestattungen Feld C	CHF	150
c. Kindergrab:	Feld F	CHF	150
d. Familiengrab:	1 Einheit Feld D	CHF	400
e. Familiengrab:	2 Einheiten	CHF	600
f. Familienurnengrab:	1 Einheit Feld E	CHF	150
g. Familienurnengrab:	2 Einheiten	CHF	300

Arlesheim, 21. Dezember 2010

Der Gemeinderat

Karl-Heinz Zeller Zanolari

Gemeindepräsident

Barbara Fischer

Gemeindevorwallerin

- 1) Änderung gemäss GRB vom 29. September 2015
- 2) Ergänzung gemäss GRB vom 5. Dezember 2017, Umsetzung noch ausstehend
- 3) Änderung gemäss GRB vom 23. Januar 2018
- 4) Änderung gemäss GRB vom 23. Januar 2018, in Kraft per 1. Juli 2018